



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 3: Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung Magister artium des
Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik der Gesamthochschule
Paderborn (31.1.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Ordnung für die Akademische Abschluß-
prüfung

Magister artium

des Fachbereichs 4 Kunst- und Musik-
pädagogik der Gesamthochschule Pader-
born

UPB II

- 122

Jahrgang 1978

31.1.1978

Nr. 3

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
hat mit Erlaß vom 23. 9. 1977 - Gesch.Z. I A 3 - 8124.47/
8124.97 - die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst-
und Musikpädagogik beschlossene

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung
Magister artium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn
in seiner 103. Sitzung am 22. 12. 1976 zugestimmt hat,
vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1979 genehmigt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO ver-
öffentlicht.

Paderborn, 31. Januar 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung

Magister artium

des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlußprüfung. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, daß er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und daß er auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines Magister artium (M.A.) verliehen. Er wird in der Abkürzung hinter dem Namen aufgeführt.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer nach Maßgabe der beiden folgenden Absätze.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit über ein Thema des Hauptfaches.

- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und die beiden Nebenfächer.

§ 4

Prüfungsfächer

Es können gewählt werden

- a) als Hauptfach Musikwissenschaft
- b) als Nebenfächer die in der Anlage aufgeführten Fächer

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Hausarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
nicht ausreichend	= 5

- (2) Die Gesamtnote (§ 15) lautet:

mit Auszeichnung
sehr gut
gut
befriedigend
bestanden
nicht bestanden

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Magisterprüfung kann ablegen, wer in der Regel ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen mit Musikwissenschaft als Hauptfach nachweist. Fachsemester, die nicht an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule erbracht worden sind, können bis zur Höchstgrenze von vier Semestern angerechnet werden, sofern das Hauptfach an der betreffenden Hochschule wissenschaftlich vertreten ist und die dort verbrachten Fachsemester des Bewerbers nachweislich der ordnungsgemäßen Vorbereitung für die Prüfung gedient haben. Die Zulassung zum Examen und die Erteilung des Themas für die schriftliche Arbeit können frühestens nach dem siebten Semester erfolgen. In diesem Falle ist das achte Studiensemester vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen.
- (2) Für das Hauptfach sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
- Nachweise erfolgreicher Teilnahme an drei Proseminaren
 - Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den musiktheoretischen Übungen des Pflichtbereiches (Harmonielehre, Kontrapunkt, Partiturlkunde)
 - Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der Übung "Notationskunde"
 - Nachweise erfolgreicher Teilnahme an vier Hauptseminaren
- Die von dem Kandidaten nachzuweisenden Studienleistungen in den Nebenfächern werden durch die an der Gesamthochschule Paderborn geltenden einschlägigen Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (3) Vor dem Examen muß der Kandidat zwei Semester - möglichst die letzten - an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Kunst- und Musikpädagogik studiert haben.

Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,
 - b) das zum Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Zeugnis,
 - c) Nachweise über die Vorbildung (Studienbuch und Leistungsnachweis),
 - d) die Angabe des Hauptfachs und der Nebenfächer,
 - e) eine Erklärung über etwaige frühere akademische oder Staatsprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen,
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses muß nicht beigebracht werden, wenn der Kandidat ein öffentliches Amt bekleidet oder am Tage der Einreichung des Antrags nicht länger als drei Monate aus der Liste der Studenten gestrichen ist,
 - g) gegebenenfalls eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
 - h) ggfl. ein Antrag auf Anerkennung früherer Prüfungsleistungen.
- (3) Der Bewerber hat das Recht, Vorschläge für die Bestellung des Referenten, des Korreferenten und der Prüfer für die Nebenfächer zu machen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die nach § 7 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen unvollständig sind,
 - b) die für die Zulassung im übrigen geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat eine Magisterprüfung in dem Fach, in dem er die Prüfung abzulegen wünscht, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Rücknahme des Antrages auf Zulassung

Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Hausarbeit noch nicht vorgelegt ist. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung muß für die Hausarbeit ein anderes Thema bestimmt werden.

§ 10

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- 6 -
- a) der Dekan als Vorsitzender
 - b) der Referent der Hausarbeit
 - c) der Korreferent der Hausarbeit
 - d) zwei weitere Prüfer, bzw. ein weiterer Prüfer, falls der Korreferent zugleich Prüfer in einem der Nebenfächer ist.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den Referenten, den Korreferenten und die Prüfer für die Nebenfächer. Dabei können Vorschläge des Bewerbers (vergl. § 7 Abs. 3) berücksichtigt werden.
- (4) Zum Referenten, Korreferenten und Prüfer für die Nebenfächer kann bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eigenverantwortliche Lehrtätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich ausgeübt hat. Die Lehrtätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre vor der Bestellung zum Prüfer zurückliegen. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Der Referent der Hausarbeit muß gemäß § 6 des Kooperationsvertrages Hochschullehrer im Fach Musikwissenschaft an der Nordwestdeutschen Musikakademie sein.
- (5) Der Korreferent kann dem Fachbereich 4 - Kunst- und Musikpädagogik - angehören. Überschreitet das Thema der Hausarbeit die Grenzen des Fachbereichs, so soll der Korreferent dem entsprechenden anderen Fachbereich angehören.
- (6) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen,

daß er sich über ein Problem seines Hauptfachs ein selbständiges, wissenschaftliches begründetes Urteil bilden und dieses klar entwickeln kann.

- (2) Der Referent bestimmt das Thema der Hausarbeit nach Anhörung des Kandidaten, sobald dieser zur Prüfung zugelassen ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Die Hausarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas gebunden und in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe maßgebend.

Weist der Kandidat vor Ablauf der Abgabefrist nach, daß er den Abgabetermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist, die drei Monate nicht überschreiten darf, bewilligen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- (5) Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (6) Der Referent und der Korreferent geben innerhalb von zwei Monaten je ein schriftliches Gutachten über

die Hausarbeit ab. Aufgrund dieser Gutachten legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note der Hausarbeit. Bewertet bei abweichender Beurteilung einer der Referenten die Arbeit mit "nicht ausreichend", so bestimmt der Vorsitzende einen weiteren Gutachter. Für die Erstattung dieses Gutachtens gilt Satz 1 entsprechend. Die endgültige Entscheidung über die Bewertung der Hausarbeit trifft wiederum der Prüfungsausschuß.

- (7) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit schließt die mündliche Prüfung aus. Die Gesamtprüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies dem Kandidaten schriftlich mit.
- (8) Der Kandidat darf die Arbeit nachträglich ganz oder teilweise nur dann mit der Kennzeichnung "Magisterarbeit" veröffentlichen, wenn er vorher die Genehmigung des Fachbereichs erhalten und die Arbeit aufgrund der vom Prüfungsausschuss dem Originalmanuskript beigefügten Korrekturen entsprechend berichtigt hat. Das Originalmanuskript ist dem Kandidaten zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Nach Gebrauch ist es dem Fachbereich zurückzureichen.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung ●zt der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Termin zur mündlichen Prüfung fest.

- (2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 60, in den Nebenfächern je 30 Minuten. Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird vom Referenten abgenommen.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Teil der mündlichen Prüfung einen Protokollanten. Als Protokollant kann nur bestimmt werden, wer ordentliches Mitglied eines Prüfungsausschusses sein kann (gem. § 10 Abs. 4).
- (5) Auf entsprechenden Antrag des Kandidaten (vergl. § 7 Abs. 2 g) kann für die mündliche Prüfung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Nach jeder Fachprüfung legt der Prüfer die Note fest.

§ 13

Anrechenbarkeit früherer Prüfungsleistungen

Hat der Kandidat sein Studium bereits durch ein Examen abgeschlossen, so kann ein Teil dieses früheren Examens an die Stelle der mündlichen Prüfung in einem der Nebenfächer treten, wenn

- a) die mündliche Prüfung in dem dem Nebenfach entsprechenden Fach mindestens 30 Minuten gedauert hat,
- b) die Teilnote, die auf diesen Teil der anzurechnenden Prüfung entfällt, aus den Unterlagen klar erkennbar ist,



- c) die Prüfung, zu der diese Teilprüfung zählte, insgesamt bestanden worden ist und
- d) die anzurechnende Teilprüfung bestanden worden ist.

Der Antrag auf Anerkennung eines Teils einer früheren Prüfung in einem Nebenfach muß mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die in der anerkannten Teilprüfung erzielte Note wird als Note der mündlichen Prüfung in dem ersetzten Nebenfach übernommen.

§ 14

Endnote im Hauptfach

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Endnote im Hauptfach festgesetzt. Dabei ist die Note der Hausarbeit zweifach und die der mündlichen Prüfung einfach zu werten.

§ 15

Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuß legt aufgrund der Bewertungen der Leistungen im Hauptfach (§ 14) und in den Nebenfächern (§ 12 Abs. 6) die Gesamtnote fest. Dabei werden die Note des Hauptfachs und die Noten der Nebenfächer im Verhältnis 4 : 1 : 1 gewichtet.
- (2) Die Prüfung ist "mit Auszeichnung" bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "sehr gut" bewertet worden sind. Die Prüfung ist "nicht bestanden", wenn die Bewertung der Leistung einer

Teilprüfung nicht mindestens "ausreichend" ist.

§ 16

Prüfungsurkunde

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die die Gesamtnote sowie die Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern enthält.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad des Magister artium zu führen.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat in einem der beiden Nebenfächer keine ausreichende Leistung erzielt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

Besteht der Kandidat diese Prüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

- (2) Die insgesamt nicht bestandene Prüfung kann nur einmal und frühestens nach Ablauf des halben Jahres vom Tage der mündlichen Prüfung an wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob die bei der ersten Prüfung eingereichte Hausarbeit bei der Wiederholungsprüfung anerkannt wird.

§ 18

Unterbrechung der Prüfung

Der Kandidat kann aus wichtigem Grunde mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfung unterbrechen. Die bis dahin erbrachten Prüfungsergebnisse werden nur angerechnet, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der Einwilligung des Vorsitzenden in die Unterbrechung abgeschlossen wird.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Anlage

Die folgenden Fächer können als Nebenfächer für die
Magisterprüfung gewählt werden:

Germanistische Sprachwissenschaft
Ältere deutsche Literaturwissenschaft
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Amerikanistische Literaturwissenschaft
Anglistische Sprachwissenschaft
Romanistische Sprachwissenschaft
Romanistische Literaturwissenschaft
Allgemeine Literaturwissenschaft